



Satzung

REKA-Rheinland w.V.
Rheinische Erzeugergemeinschaft Kartoffeln

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsbezirk, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck und Aufgabe
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4	Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6	Organe
§ 7	Vorstand
§ 8	Aufgaben des Vorstandes
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 11	Markt- und Preiskommission
§ 12	Vertragsstrafen
§ 13	Auflösung
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsbezirk, Geschäftsjahr

1. Der wirtschaftliche Verein führt den Namen REKA-Rheinland w.V., Rheinische Erzeugergemeinschaft Kartoffeln.
2. Die Erzeugergemeinschaft hat ihren Sitz in 47906 Kempen, Krefelder Weg 35.
3. Der Hauptgeschäftsbereich der Erzeugergemeinschaft umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist eine Erzeugergemeinschaft für Früh-, Speise- und Veredlungskartoffeln zum Herstellen von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung im Sinne des §1 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes.
2. Zweck der Erzeugergemeinschaft ist es,
 - a) die Erzeugung von Früh-, Speise- und Veredlungskartoffeln in den Betrieben der Mitglieder nach gemeinsamen Regeln den Erfordernissen des Marktes in Hinblick auf Menge, Qualität und Lieferzeitraum anzupassen und die gesamte Produktion ihrer Mitglieder vorrangig den Vertragsabnehmern zum Verkauf anzubieten,
 - b) den Absatz der Früh-, Speise- und Veredlungskartoffeln auf dem Markt zu koordinieren und die Voraussetzungen für eine nachhaltige Stabilisierung des Kartoffelmarktes zu schaffen,
 - c) zur Erreichung dieser Ziele für die Mitglieder der Erzeugergemeinschaft verbindliche, einheitliche Produktions- und Vermarktungsrichtlinien festzusetzen und deren Einhaltung durch die Erzeuger zu überwachen,
 - d) Unterstützung und Beratung in Produktion und Qualitätsmanagement in Zusammenarbeit mit Fachbehörden und Organisationen.
3. Der Verein beschränkt seine Tätigkeit vorrangig auf den Kreis seiner Mitglieder und tätigt keine Kartoffelverkäufe im eigenen Namen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Erzeugergemeinschaft kann jeder Erzeuger im Gebietsbereich der Erzeugergemeinschaft werden, der die in § 2 Abs. 1 genannten Produkte erzeugt.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand auf Aufnahme in die Erzeugergemeinschaft. Sie gilt als erworben, wenn der Vorstand nicht binnen einer Frist von vier Wochen den Antrag schriftlich ablehnt.
3. Als schriftlicher Antrag im Sinne des Abs. 2 gilt auch die Erklärung im Rahmen der Anbau- und Lieferverträge, der Erzeugergemeinschaft beitreten zu wollen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Aufgabe des Betriebes oder Tod
 - d) Auflösung, Verlust oder Entziehung der Rechtsfähigkeit der Erzeugergemeinschaft.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig; er muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus der Erzeugergemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Satzung oder satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe der Erzeugergemeinschaft verstößt,
 - b) den Zwecken der Erzeugergemeinschaft grob zuwiderhandelt oder die Interessen der Erzeugergemeinschaft durch sein Verhalten schädigt,
 - c) mit der Zahlung des Beitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist, frühestens jedoch zum Schluss des dritten Geschäftsjahres seiner Mitgliedschaft.
Der Ausschluss-Beschluss ist durch den Vorstand zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann im Falle eines Ausschlusses gemäß 3 a) und b) die Entscheidung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beantragen; in diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
 - d) trotz Aufgabe der in § 2 bezeichneten Produktion nicht spätestens am Ende des Geschäftsjahres eine Austrittserklärung abgibt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder Aufgabe des Betriebes am Ende des Geschäftsjahres, in dem der Tod oder die Aufgabe des Betriebes eingetreten ist; die Erben oder Rechtsnachfolger können jedoch binnen dieser Frist noch erklären, dass sie die Mitgliedschaft fortsetzen wollen.
5. Die Mitgliedschaft durch Aufgabe der in § 2 bezeichneten Produktion erlischt am Ende des Geschäftsjahres. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Austrittserklärung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Erzeugung der Kartoffeln muss nach den Erzeugerrichtlinien der REKA erfolgen.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Interessen durch die Erzeugergemeinschaft im Rahmen dieser Satzung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe der Erzeugergemeinschaft zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet
 1. die gesamte in § 2 genannte und zur Veräußerung bestimmte Produktion vorrangig über die mit der Erzeugergemeinschaft über den Rahmenvertrag verbundenen Vermarktungspartnern zum Verkauf anzubieten. Ausgenommen sind davon jedoch diejenigen Mengen,
 - a) die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, die das Mitglied vor seinem Beitritt abgeschlossen und der Erzeugergemeinschaft schriftlich mitgeteilt hat,
 - b) die durch Beschluss der Organe der Erzeugergemeinschaft der anderweitigen Verfügung der Mitglieder nach gemeinsamen Verkaufsregeln vorbehalten sind,
 - c) die im Erzeuger-Verbraucher-Direktverkehr abgesetzt werden.

2. die von den Organen der Erzeugergemeinschaft beschlossenen weiter Anbau-, Qualitäts-, Preis- und Vermarktungsregeln einzuhalten, um ein marktgerechtes Angebot von Früh-, Speise- und Veredlungskartoffeln zu sichern,
3. die von der Erzeugergemeinschaft durchgeführten Kontrollen zu dulden und im Falle von Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten und Beschlüsse sich den ausgesprochenen Vertragsstrafen zu unterwerfen,
4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge zu leisten,
5. ihre zur Veräußerung bestimmte Produktion einer von der Erzeugergemeinschaft vorgeschriebenen Qualitätskontrolle zu unterwerfen.

§ 6 Organe

1. Organe der Erzeugergemeinschaft sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Markt- und Preiskommission.
2. Die Mitglieder des Vorstands und der Markt- und Preiskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für das ehrenamtliche Engagement kann eine pauschale Aufwandsentschädigung, ein pauschaler Auslagenersatz und ein Fahrkostenersatz gewährt werden. Über deren jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.“

§ 7 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern.
2. Mitglieder, die im eigenen Namen oder durch von ihnen vertretene Personen oder Gesellschaften in spürbarem Umfang Handel mit nicht selbst erzeugten Kartoffeln betreiben, können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Ab einer Mitgliederzahl von über 400 ist für je angefangene 100 Mitglieder mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied zu wählen. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist darauf zu achten, dass die Anbauregionen im Vorstand angemessen vertreten sind.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird nach außen vom Vorsitzenden alleine vertreten oder von zwei Stellvertretern gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass zwei Stellvertreter den Verein gemeinsam nur dann vertreten dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft und leitet; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

6. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die allen Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und hat auszuweisen:
 - a) Namen der Teilnehmer
 - b) Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - c) Tagesordnung
 - d) Gegenstand der Ergebnisse und Beratung
 - e) Wortlaut der Beschlüsse

7. Der Vorstand kann die Geschäftsführung an eine von ihm bestimmte Person übertragen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Erzeugergemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
2. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse über
 - a) Beschränkung oder Ausdehnung der Anbauflächen,
 - b) Auswahl der Sorten und Qualitäten,
 - c) Bestellungs-, Pflege- und Rodemaßnahmen,
 - d) Maßnahmen zur Regulierung der Marktzufuhren,
 - e) Durchführung von Werbemaßnahmen.
3. Der Vorstand setzt nach Anhörung der Markt- und Preiskommission die Tageserzeugermindestpreise fest und gibt diese bekannt.
4. Der Vorstand wählt die Vermarktungsbetriebe aus und schließt mit diesen Rahmenverträge. Er entlässt gegebenenfalls vertragsbrüchige Vermarktungsbetriebe aus dem Vertragsverhältnis.
5. Dem Vorstand obliegt ferner
 - a) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten der Erzeuger,
 - b) die Festsetzung von Vertragsstrafen im Falle von Verstößen gegen Mitgliedschaftspflichten,
 - c) die Entscheidung über die Berechtigung von Kündigungen aus wichtigem Grund,
 - d) die Entscheidung über Beitragsstreitigkeiten,
 - e) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
 - f) die Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Angestellten im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlags.
6. Dem Vorstand obliegt des weiteren die bestimmungsgemäße Verwendung eventueller Förderungsbeihilfen sowie die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen gemäß den Bewilligungsbedingungen.
7. Der Vorstand pflegt Kontakte mit den Vermarktern und anderen Kartoffelerzeugergemeinschaften in der Bundesrepublik und den übrigen EU-Mitgliedsländern.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich an alle Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit; Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und der Mitwirkung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder der Erzeugergemeinschaft.
4. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und hat auszuweisen
 - a) Art, Inhalt und Zeitpunkt der Einladung,
 - b) Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - c) Name des Leiters,
 - d) Gegenstand und Ergebnis der Beratung,
 - e) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliederbeiträge,
4. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages,
5. die Beschlussfassung über Erzeugerrichtlinien und Rahmenverträge,
6. die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt werden,
7. den Beschluss über den Beitritt der Erzeugergemeinschaft zu einer Vereinigung der Erzeugergemeinschaften,
8. Ausschlussentscheidungen,
9. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
10. Satzungsänderungen,
11. die Auflösung der Erzeugergemeinschaft.

§ 11 Markt- und Preiskommission

1. Der Vorstand beruft jeweils zum Beginn der Kampagne eine Markt- und Preiskommission.
2. Die Markt- und Preiskommission setzt sich zusammen aus bis zu vier Mitgliedern, die Erzeuger sind. Personen, die im eigenen Namen oder durch von ihnen vertretene Personen oder Gesellschaften in spürbarem Umfang Handel mit nicht selbst erzeugten Kartoffeln betreiben, können nicht als Mitglieder der Markt- und Preiskommission berufen werden.

3. Die Markt- und Preiskommission
 - a) prüft regelmäßig in von ihr festzulegenden Abständen die Marktlage,
 - b) stellt die jeweils abgesetzten Mengen und erzielten Preise fest,
 - c) empfiehlt dem Vorstand die für den nächsten festzulegenden Zeitraum festzusetzenden Erzeugermindestpreise.

§ 12 Vertragsstrafen

1. Bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten spricht der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Erzeugers unter Berücksichtigung der Schwere und der Auswirkungen des Verstoßes eine Vertragsstrafe aus.
2. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes Einspruch bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Macht der Betroffene innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses über die Vertragsstrafe von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so gilt die Vertragsstrafe als anerkannt.

§ 13 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, soll auch darüber Beschluss fassen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden und deren Stellvertreter.
2. Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung auszuschütten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18.05.2021 in Kraft.


REKA Rheinland